

**Vereinbarung über Leistungen der Pflege,
der Hauswirtschaftlichen Versorgung sowie über ergänzende Leistungen**

Zwischen der

.....
.....

im Folgenden „Diakonie-Sozialstation“ genannt,

vertreten durch:

.....
.....
.....

und Frau/Herrn:

geboren am:

wohnhaf:

.....
.....
.....
.....

im Folgenden „LN“ (Leistungsnehmer/in) genannt,

1. vertreten durch ¹

Name:

Anschrift:

.....
.....
.....
.....

2. in Notfällen zu benachrichtigen ¹

Name:

Anschrift:

.....
.....

3. gesetzliche/r Vertreter/in / Bevollmächtigte/r / Betreuer/in ¹

Name:

Anschrift:

.....
.....

wird ab dem die umseitig abgedruckte Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Pflege, der Hauswirtschaftlichen Versorgung sowie über ergänzende Leistungen geschlossen.

Die Diakonie-Sozialstation übt ihre Tätigkeit für kranke und pflegebedürftige Menschen aus. Durch ein Angebot von pflegerischen Diensten und Hilfen bei der Aufrechterhaltung des Haushaltes wird sie dazu beitragen, dass hilfsbedürftige Menschen in ihren Wohnungen und ihrer vertrauten Umgebung ein selbständiges Leben führen können.

Als ambulanter Pflegedienst erbringt sie ihre Dienste im zeitlich vereinbarten Rahmen.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen: ²

- Anlage 1: vereinbarte Leistungen
- Anlage 2: Entgeltverzeichnis für Pflegeleistungen
- Anlage 3: Verzeichnis für Investitionsaufwendungen
- Anlage 4: Mietvertrag über Pflegehilfsmittel
- Anlage 5: Entgeltverzeichnis für Pflegehilfsmittel
- Anlage 6: Schlüssel

Verbleib bei Leistungsnehmer(in)
Verbleib beim Pflegedienst
bei Bedarf für Pflege-/Krankenkasse

(weiß)
(gelb)
(blau)

Blatt 1
Blatt 2
Blatt 3

¹ Nichtzutreffendes streichen
² Bitte ankreuzen

1. Leistungsumfang

- (1) Die Diakonie-Sozialstation bietet im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten folgende Leistungen an:
 - Grundpflege
 - Behandlungspflege
 - hauswirtschaftliche Versorgung
 - zusätzliche Betreuungsleistungen
 - Familienpflege
 - Essen auf Rädern
 - Begleitung
 - Fahrdienste
- (2) Die Diakonie-Sozialstation übt ihre Tätigkeit für kranke und pflegebedürftige Menschen aus. Sie will durch ihre Angebote dazu beitragen, dass hilfsbedürftige Menschen in ihrer Wohnung und der ihnen vertrauten Umgebung ein möglichst selbstständiges Leben führen können. Die Diakonie-Sozialstation ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Erbringung von pflegerischen, hauswirtschaftlichen und pflegerischen Leistungen zugelassen.

2. Leistungserbringung

- (1) Versicherungsleistungen der Kranken- und Pflegekasse oder sonstiger Sozialleistungsträger sowie Leistungen der Sozialhilfe können nur mit Mitwirkung der LN/des LN erlangt werden. Diese(r) wird dabei von der Diakonie-Sozialstation unterstützt.

Die/der LN beantragt die Bewilligung der Leistungen bei ihrer bzw. seiner Krankenkasse, Pflegekasse oder anderen zuständigen Sozialleistungsträgern und informiert die Diakonie-Sozialstation über den Bescheid. Gleiches gilt für die Kostenübernahme des Sozialhilfeträgers; die Diakonie-Sozialstation wird insoweit ermächtigt, den Sozialhilfeträger über die Erbringung von Pflegeleistungen zu informieren. Ärztliche Verordnungen zur häuslichen Krankenpflege wird die LN/der LN an den Pflegedienst weiterleiten, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

- (2) Die Leistungen werden durch die Diakonie-Sozialstation sorgfältig und fachgerecht durch geeignetes Personal erbracht.

Im Rahmen der Ausbildung können auch Personen eingesetzt werden, die zum Erlernen des Pflegeberufs in der Diakonie-Sozialstation tätig sind. Soweit die Diakonie-Sozialstation Kooperationspartner an der Leistungserbringung beteiligt, bleibt sie dennoch gegenüber der LN/dem LN für die korrekte Durchführung des Vertrages (gesamt-)verantwortlich.
- (3) Der Zeitrahmen für die Einsätze wird zwischen der Diakonie-Sozialstation und der LN/dem LN dem Bedarf und den organisatorischen Möglichkeiten des Pflegedienstes entsprechend vereinbart.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie-Sozialstation, die die Leistungen erbringen, unterstehen ausschließlich dem Weisungsrecht ihrer Pflegedienstleitung bzw. ihrer Einsatzleitung.
- (5) Bei der Leistungserbringung sind die ärztlichen Verordnungen, der Pflegeplan des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen und der Bewilligungsbescheid der Pflegekasse sowie die berechtigten Interessen der Vertragsparteien zu berücksichtigen.
- (6) Die erbrachten Pflegeleistungen werden von der Diakonie-Sozialstation in der Pflegedokumentation

aufgezeichnet. Insbesondere Leistungserweiterungen gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Vertrages sind sorgfältig hinsichtlich Zeitpunkt, Umfang und Anlass zu dokumentieren. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Diakonie-Sozialstation. Sie verbleibt während der Pflege bei der/dem LN. Ist ihre sichere Aufbewahrung nicht gewährleistet, kann sie von der zuständigen Pflegekraft mitgeführt werden. Nach Beendigung des Vertrages ist die Pflegedokumentation an die Diakonie-Sozialstation zurückzugeben. In die Dokumentation dürfen die an der Pflege und Behandlung medizinisch-pflegerisch Beteiligten Eintragungen vornehmen und Einsicht nehmen. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (7) Sämtliche erbrachten Leistungen werden auf einem Leistungsnachweis erfasst und von der/dem LN bzw. ihrer/seiner Vertreter/in, Bevollmächtigten, Betreuer/in gegengezeichnet. Dies gilt auch für solche Leistungen gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Vertrages, die aufgrund kurzfristiger mündlicher Vereinbarung oder rein tatsächlicher Inanspruchnahme erbracht worden sind bzw. werden mussten. Werden die erbrachten Leistungen maschinell erfasst, so erhält die/der LN monatlich einen mittels EDV erstellten Nachweis über die so erfassten Leistungen.
- (8) In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes der/des LN, ist die Diakonie-Sozialstation berechtigt und verpflichtet, die von der/dem LN nachfolgend benannte Person (Name, Anschrift siehe Seite 1 dieses Vertrages) zu benachrichtigen.
- (9) Die Diakonie-Sozialstation wird von der LN/dem LN ermächtigt, wesentliche Änderungen ihres/seines Gesundheitszustandes der zuständigen Pflegekasse oder anderen zuständigen Sozialleistungsträgern unverzüglich mitzuteilen.

3. Entgelt

- (1) Die Leistungen der Diakonie-Sozialstation werden gegen Entgelt erbracht. Das Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung ist beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 2**). Die vorgenannten Entgelte ergeben sich jeweils aus den mit den Pflegekassen, Krankenkassen, Sozialhilfeträgern bzw. sonstigen Sozialleistungsträgern getroffenen Vergütungsvereinbarungen oder Entscheidungen der Schiedsstellen gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII sowie der Schiedsperson gem. § 132 a SGB V. Daneben werden in Rechnung gestellt die nach § 82 Abs. 3 SGB XI von der zuständigen Landesbehörde genehmigten Kosten für notwendige Investitionsaufwendungen bzw. die Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 SGB XI (**Anlage 3**), Ausbildungskosten nach Maßgabe des § 82 a SGB XI sowie die Kosten für vereinbarte Zusatzleistungen.
- (2) Änderungen der Entgelte für Pflegeleistungen (**Anlage 2**) erfolgen aufgrund entsprechender Vereinbarungen der Diakonie-Sozialstationen mit den in Abs. 1 Satz 3 genannten Sozialleistungsträgern oder Entscheidungen der Schiedsstellen bzw. -personen. Sie gelten zwischen der/dem LN und der Diakonie-Sozialstation jeweils mit Inkrafttreten der Vereinbarungen oder Entscheidungen und sind der/dem LN unverzüglich durch die Diakonie-Sozialstation mitzuteilen.

Eine rückwirkende Festsetzung von Entgelten durch Schiedsstellen bzw. -personen ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, für den der LN/dem LN eine Änderung dieser Entgelte mitgeteilt worden ist.

Die sonstigen Leistungsentgelte und Vergütungsbestandteile können durch einseitige Erklärung des Pflegedienstes erhöht werden, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen verändert haben und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

Der LN/dem LN gegenüber ist die Entgelterhöhung spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

- (3) Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz von der LN/dem LN kurzfristig – d.h. innerhalb von 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt – abgesagt, kann die Diakonie-Sozialstation die vereinbarte Vergütung auch ohne Inanspruchnahme in Rechnung stellen. Insoweit von der Station eingesparte Sachkosten sowie Erlöse durch den anderweitigen Einsatz des Personals sind abzusetzen. Bei einer unvorhersehbaren Krankenhausaufnahme der LN/des LN ist keine Ausfallvergütung zu zahlen.
- (4) Bewilligte Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der Pflegeversicherung oder anderer Sozialleistungsträger werden von der Diakonie-Sozialstation unmittelbar mit diesen abgerechnet.

Kosten, die von einem Sozialhilfeträger übernommen werden, kann die Diakonie-Sozialstation direkt mit diesem abrechnen.

- (5) Leistungen oder Leistungsteile, die von der Krankenkasse, Pflegekasse oder sonstigen Sozialleistungsträgern nicht oder nicht vollständig vergütet werden, hat die LN/der LN selbst zu bezahlen. Dies gilt insbesondere für nicht bewilligte Leistungen der Krankenversicherung, die die LN/der LN auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung dennoch in Anspruch nimmt. Die insoweit von der Diakonie-Sozialstation berechneten Entgelte dürfen die mit den Kranken- und Pflegekassen vereinbarten Vergütungssätze nicht überschreiten. Zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 45b SGB XI hat die LN/der LN zunächst selbst zu bezahlen. Für diese Leistungen kann die LN/der LN einen zusätzlichen Betreuungsbetrag bei der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen sowie im Falle der Beihilfeberechtigung bei der Beihilfefestsetzungsstelle beantragen. Entsprechende Belege über Eigenbelastungen für die Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungsleistungen sind vorzulegen.
- (6) Die Leistungen der Diakonie-Sozialstation werden auf Grundlage des Leistungsnachweises (Ziff. 2 Abs. 7) erfasst und i.d.R. monatlich abgerechnet. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt durch Überweisung auf das genannte Konto der Diakonie-Sozialstation auszugleichen. Die LN/der LN ist zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung nur berechtigt, wenn ihre/seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die LN/der LN stimmt der Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten zu, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich

ist. Insbesondere erklärt sich die LN/der LN damit einverstanden, dass die Diakonie-Sozialstation die zur Leistungsabrechnung erforderlichen Daten an die zuständigen Sozialleistungsträger übermittelt.

- (2) Die Diakonie-Sozialstation hat ihr Personal zur Beachtung der gesetzlichen Schweigepflichten und Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch die LN/den LN erfolgen. Die Regelung des Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die LN/der LN entbindet die sie/ihn behandelnden Ärzte gegenüber dem Personal der Diakonie-Sozialstation insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht, wie dies zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist.
- (4) Die Diakonie-Sozialstation wird aufgrund gesetzlicher Verpflichtung der zuständigen Pflegekasse eine Ausfertigung dieses Vertrages übermitteln.

5. Ruhen und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt der LN/des LN in einem Krankenhaus bzw. einer Pflege- oder Rehabilitationseinrichtung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis. Die Regelungen gem. Ziff. 3 Abs. 3 dieses Vertrages bleiben unberührt.
- (2) Der Vertrag endet durch Kündigung, einvernehmliche Vertragsauflösung, Wegfall der Pflegebedürftigkeit oder der medizinischen Indikation, Wegzug aus dem Versorgungsgebiet des Dienstes, dauernde stationäre Unterbringung oder Tod der LN/des LN.
- (3) Die LN/der LN kann diesen Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ein Exemplar dieses Vertrages erst nach dem ersten Pflegeeinsatz ausgehändigt, beginnt der Lauf der zweiwöchigen Frist erst mit Übergabe der Vertragsurkunde.

Danach kann die LN/der LN den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich kündigen. Die Diakonie-Sozialstation kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

- (4) Das Recht der LN/des LN sowie der Diakonie-Sozialstation zur außerordentlichen, nötigenfalls auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Für die LN/den LN sind dies insbesondere schwerwiegende Mängel in der Leistungserbringung oder -abrechnung des Dienstes. Für die Diakonie-Sozialstation liegt ein derartiger Grund insbesondere vor, wenn der Gesundheitszustand oder andere Umstände im Bereich der LN/des LN sich so verändern, dass eine fachgerechte häusliche Pflege durch die Diakonie-Sozialstation nicht mehr möglich ist.
- (5) Soweit Sachleistungen im Auftrag der Krankenkasse bzw. Pflegekasse oder eines sonstigen Sozialleistungsträgers erbracht werden, ist diese(r) unverzüglich über die Vertragsbeendigung zu informieren.
- (6) Kündigung und Auflösungsvertrag bedürfen der Schriftform.



6. Vereinbarung der Leistungserbringung

- (1) Die LN/der LN beauftragt die Diakonie-Sozialstation, für sie/ihn die in **Anlage 1** sowie Anlage(n) genannten Leistungen zu erbringen, und zwar ab dem Änderungen bedürfen – abgesehen von den Fällen des Abs. 4 – der Schriftform. Sofern nach **Anlage 1** die Erbringung behandlungspflegerischer Leistungen vereinbart ist, werden die entsprechenden vertragsärztlichen Verordnungen mit Unterzeichnung des LN/der LN auf dem Verordnungsformular jeweils zum Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Kurzfristige Erweiterungen des Leistungsumfangs können aufgrund erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarfes – etwa bei akuten Verschlechterungen des Gesundheitszustandes – erforderlich werden. Sie sind im Einzelfall auch aufgrund mündlicher Vereinbarung mit der/dem LN sowie bei rein tatsächlicher Inanspruchnahme durch die/den LN zulässig. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, durch die die Erbringung der gemäß **Anlage 1** vereinbarten Dienste erst möglich wird.
- (3) Soweit Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam in Anspruch genommen werden sollen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung mit der Diakonie-Sozialstation.

7. Besondere Vereinbarungen

.....

8. Schlussbestimmungen

- (1) Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages sowie der einbezogenen Anlagen (vgl. Ziff. 6 Abs. 1).

Ort:

Datum:

.....
Unterschrift der/des Beauftragten der Diakonie-Sozialstation

Ort:

Datum:

.....
Unterschrift der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers
(ggf. gesetzl. Vertreter(in), Bevollmächtigter(r) , Betreuer(in))

Sonstige Vereinbarungen:

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des
Beauftragten der Diakonie-Sozialstation

.....
Unterschrift des Leistungsnehmers/ der Leistungsnehmerin
(ggf. gesetzl. Vertreter/in
bzw. Bevollmächtigte/r/ bzw. Betreuer/in)

